## Kaufbrief um den Seichtenboden<sup>1</sup>

Ich Georg Bisig, Gottshaus- und Waldtman zu den Einsidlen, bekhenn und thuen khundt menigklichen hiemit, daß ich für mich, meine Erben und Nachkhommen eines wahren, aufrecht und beständigen Kaufs verkhauft und zu kaufen geben habe, gebe auch hiemit wüssent und wohlbedachtlich zu kaufen dem hochehrwürdig geistlich und hochgelehrten Herren Josepho Dietrichen, dermahlen, Statthalteren des fürstl. Gottshauses zu den Einsidlen zu Handen erst hochgesagten Gotteshauses meinen eigenthumblichen Waldt im Seikhenboden, stoßt erstlich, da man von dem Rothmoos durch die Rus hinauf in den Waldt steigt, fangt er an von dem Wassersprung, wo des Rothmoos sein Marckh ist über die Flühe, von danne dem \*Grath nach\*<sup>2</sup> Bach nach hinder sich bis an die Lohen am Yen, von danne dem Grath nach fürwerths bis auf den Kopf ob der Fluhe, und von dannen von dem Kopf ob der Fluhe nit sich dem Grath nach bis wieder an obgesagten Wassersprung, wo man hineingangen für frey, ledig und los und mit allen Rechten, wie ich und vormahlige Innhaber solchen beseßen. Und ist dieser Kauf und Verkauf zugangen und beschehen umb achtzig Cronen, welche mihr gegen Bernard Steinauern alligklichen gutgemacht und bezahlt worden seind, hierumben dann ich wolgedachten Herren Statthalteren und das fürstl. Gotteshaus quittieren und alligklichen ledig und los sagen thun, darumben dann auch hochgesagtes Gottshaus bemelten Waldt hinfüro wol eigenthumblich inhaben, besitzen, nutzen und niesen, solchen vertauschen, verkaufen und damit als mit anderen seinen eignen Güetern schaffen, schalten, walthen thun und handlen mag von mihr, meinen Erben und Besitzeren der Seikhenbodens ganz ohngehindert. So auch mehr hochernanntes Gottshaus solchen Waldt über kurtz oder lang ausstockhen wurde, solle solchen fahls und so oft es beschehen wurde, demselben solcher wieder aufwachsen, doch so mag ich oder meine Nachkhömlinge, welche jeweilen den Seikhenboden inhaben und besitzen werden, in diserem Waldt das Vieh wol laufen assen, doch daß solchem und dem Aufwachs khein Schaden darmit zugefügt und verursachet werde. Sonnsten dann hab ich für mich u. meine Erben aller an diserem Waldt gehabten Rechten gäntzlichen verzigen und begeben, massen ich mich auch nochmahlen solcher in der allerbesten Form als beschehen soll, khan und mag verziehen und begeben thuen in Kraft dieses Briefs. Der zu Urkhundt auf mein dienstfleißiges Pitten und mit der ehrenvesten und weysen Herren Hanns Jakob Kälins der Zeith hochermelten Gottshauses Ammans Innsigel /: doch ihme und seinen Erben in allweg ohne Schaden :/ verwahrt worden. So beschehen den drey und zwäntzigisten Tag Wintermonath des sechszechundert acht und achzigsten Jahrs.

\*Das vorstehende Abschrift dem Original treu copiert sei, beglaubiget Einsiedeln, den 25. Juni 1872. Hr. Bezirkskanzlei:

F. Lienert Landschreiber\*<sup>3</sup>

\_

Archiv Einsiedeln A. GP 13

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gestrichen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Andere Hand.